

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Einzelunternehmen wird GbR → Anzeigepflicht durch § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a GewO?

| Autor | Beitrag |
|---|---|
| <p>LoryGlory 08.04.2026 16:35</p> | <p>Hallo zusammen,</p> <p>ich weiß, das Thema wurde schon oft genug behandelt, die GbR sind (mind.) zwei Personen, die jeder für sich eine Anmeldung erstattet mit Hinweis auf den jeweils anderen.</p> <p>Und auch, dass die "Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GbR" eigentlich keine Umwandlung ist sondern eine Datenberichtigung mit Hinweis "GbR mit xy", weil ja kein Rechtsformwechsel stattfindet. siehe hier</p> <p>AAAABER.. und jetzt zu meiner Frage :biggrin:</p> <p>Auf dem Musterformular zur Gewerbeanmeldung steht ja bei FeldNummer (1):"bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter."</p> <p>Und laut § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a GewO ist es ja nun seit dem 01.01.2023 anzeigepflichtig, die Änderung eines Namens einer Firma zu anzuzeigen. Im Kommentar steht dazu genauer: "In der amtlichen Begründung wird in diesem Zusammenhang auf die Feldnummern 1 sowie 4 und 5 des Vordrucks nach dem Muster 1 zur GewAnzV hingewiesen."</p> <p>Jetzt also meine Frage: Hat sich durch Einführung des Absatz 2a eine Ummeldepflicht für GbR's entwickelt, weil sich ja der Name der Firma dadurch ändert?</p> <p>Also, ich hoffe man kann verstehen wie ich das meine... :)</p> <p>Ich bin sehr gespannt auf eure Antworten :)</p> |
| <p>Ulrich 13.04.2026 07:07</p> | <p>Guten Morgen ins Forenland,</p> <p>aus meiner Sicht handelt es sich nicht um eine Namensänderung, da es sich bei der Eintragung der Gesellschafter einer GbR im Feld 1 laut GewAnzVwV nur um einen Hinweis handelt und gerade nicht um einen "offiziellen" Namen, welcher z.B. im Handelsregister geführt wird.</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: